This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HQ
1 8
.M35

A 697,979

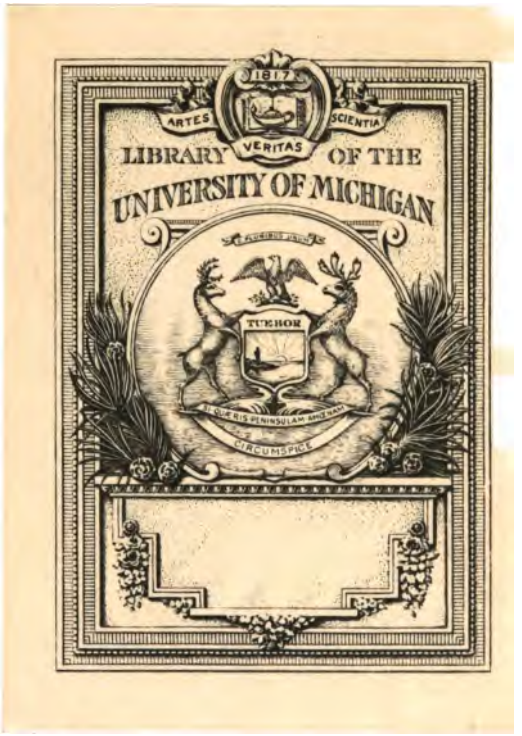
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SIRCUMSPICE

HQ
128
.M35

Die

gesetzliche Prostitution

in ihren Beziehungen

zu den

Geboten des Christentums

und

zum positiven Recht.

Eine zeitgemäße Studie

von

Paul Maroni.

Hildesheim.

Verlag von Franz Borgmeyer.

1884.

Die

gesetzliche Prostitution

in ihren Beziehungen

zu den

Geboten des Christenthums

und

zum positiven Recht.

Eine zeitgemäße Studie

von

Paul Maroni.

Hildesheim.

Verlag von Franz Borgmeyer.

1884.

HQ
128
.M35

Druck von August Lax, Hildesheim.

Libr.
Laval
11-15-40
42062

Vorwort.

Sollten Christen sich nicht über Christliches verständigen können? Daß dies bezüglich der Frage, deren Besprechung die nachfolgenden Zeilen gewidmet sein sollen, unter wahren katholischen Christen möglich ist, das glaube und hoffe ich mit der ganzen Kraft meiner Seele, und in dieser Zuversicht, sowie im Vertrauen auf Gottes Beistand, der ja gewiß bei jedem Erfolge das meiste thut, habe ich die Ausarbeitung des vorliegenden Schriftchens in Angriff genommen in der Absicht, damit, soweit man dies mit schlichten Worten vermag, zur richtigen Auffassung einer Einrichtung des modernen Staats beizutragen, welche meiner aufrichtigen Überzeugung gemäß mit den Geboten des Christentums schlechterdings unvereinbar ist, obschon dieser ihr Charakter vielfach noch verkannt oder wenigstens nicht zur Genüge gewürdigt wird, und die folgerichtig eine immer weiter gehende und tiefere sittliche Entartung der Menschheit herbeiführen muß. Richtiges Verständnis eines solchen Instituts und seiner notwendigen Konsequenzen aber ist der erste Schritt zur Beseitigung desselben. Ein solches Verständnis nun bei meinen Lesern durch das Folgende anzubahnen, dazu möge mir Gott die nötige Kraft schenken! Dem Nächsten wahren Nutzen zu schaffen, das muß ja das höchste Ziel und das größte Glück eines jeden wahrhaft sittlichen Menschen sein.

§ 1. Der Rechtsbegriff.

Was ist das Recht? Viele Rechtsphilosophen, welche der Beantwortung dieser Frage ihr Nachdenken gewidmet haben, sind meines Erachtens insofern fehlgegangen, als sie keinen prinzipiellen Unterschied zwischen göttlichem und menschlichem Recht anerkennen. Und doch war dieser Unterschied schon den römischen Juristen aus der Periode der klassischen Jurisprudenz nicht unbekannt, obschon denselben die Wahrheit des Christentums noch verschlossen war. So spricht Modestinus in L 1, Dig. 23,2 von einer communicatio divini et humani juris. Der Unterschied ist auch ohne Zweifel vorhanden und zwar ist derselbe von sehr eingreifender Art.

Während nämlich das göttliche Recht der Wille Gottes ist, insofern derselbe allgemeingültige Normen für das Thun und Lassen der Menschen aufgestellt und die Einhaltung beziehungsweise Übertretung dieser Normen mit bestimmten Folgen verbunden hat: stellt sich das menschliche (irdische, positive) Recht seiner innersten Natur nach lediglich als ein Inbegriff von Normen (Regeln oder Grundsätzen) dar, deren Inhalt durch Machtäußerung von Seiten des Staats oder einer staatsähnlichen Gemeinschaft in gesetzlicher oder gewohnheitsmäßiger Weise verwirklicht wird oder doch wenigstens der Regel nach verwirklicht werden kann. Die einzelnen Elemente dieser letzteren Begriffserklärung bedürfen jedoch noch einer näheren Erörterung, welche in den folgenden §§ versucht werden soll, während die von mir gewählte Definition des göttlichen Rechts wohl an sich klar und nicht mißzuverstehen sein dürfte.

Im Folgenden soll der Klarheit und Kürze der Darstellung

wegen und um dieselbe soviel als möglich der Terminologie des modernen wissenschaftlichen Sprachgebrauchs anzupassen, unter „Recht“ schlechthin stets das menschliche Recht verstanden werden, während Ausdrücke wie „Sittlichkeit“ und „Gebote des Christentums“ im Sinne des göttlichen Rechts gebraucht werden sollen.

---

§ 2. Das Recht nicht notwendig vernünftig und sittlich.

Das Recht ist durchaus nicht, wie einer der neueren Rechtsphilosophen annimmt, der zur Herrschaft organisierte, vernünftig-sittliche Gesamtwille einer Menschengemeinschaft. Diese Definition enthält, wie die folgenden Ausführungen ergeben werden, etwa ebensoviel entschiedene Fehler als Worte.

Das Recht ist ein Ergebnis des gesellschaftlichen Zusammenlebens einer größeren oder geringeren Anzahl von menschlichen Individuen, sofern dieselben einen Staat oder eine staatsähnliche Gemeinschaft bilden. Da sie nun aber schon von Natur mit der Erbsünde, mit einer unausrottbar eingewurzelten Neigung zu verkehrten Anschauungen und sündhaften Handlungen, und überdies auch mit zahlreichen wirklichen Sünden behaftet sind, welche sie indes häufig nicht als solche erkennen oder wenigstens nicht bereuen und ihnen dieserhalb gern weiter fröhnen möchten: so ist es ganz natürlich und unausbleiblich, daß auch die Entstehung und Entwicklung des Rechts mehr oder weniger von diesen unheilvollen Einflüssen abhängig ist. Bei allen Nationen und zu allen Zeiten ließen sich daher nicht wenige Rechtssätze namhaft machen, welche in unversöhnlichem Widerspruch mit den Geboten des Christentums stehen und welche deshalb auf die Prädikate „sittlich“ und „vernünftig“ keinen Anspruch machen können.

Bei den Muhamedanern ist stets die Polygamie für sittlich erlaubt erachtet worden und ist dieselbe deshalb auch stets nach dem in den von ihnen gebildeten Staaten geltenden Recht straflos

und rechtmäßig gewesen. Etwa dasselbe gilt bei manchen, auf keiner niedrigen Kulturstufe stehenden Völkern Asiens bezüglich der Tötung von neugeborenen Kindern, namentlich wenn dieselben weiblichen Geschlechts sind.

Die Anwendung der Folter im Kriminalprozeß war in den meisten europäischen Staaten, und zwar zum Teil bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, Rechtens, gehört demnach jetzt der Rechtsgeschichte an, ebenso das Spießrutenlaufen als eine vorzugsweise in Preußen ausgebildete Disciplinarstrafe für militärische Deserteure und zahlreiche andere barbarische und des Staats unwürdige Strafarten.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Institut der Sklaverei. In den nordamerikanischen Freistaaten kam es noch um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts nicht selten vor, daß Sklavenhalter mit Negerinnen Kinder zeugten und sie dann verkauften, also ihr eigenes Fleisch und Blut auf den Markt brachten, wogegen sich vom Standpunkte des damals geltenden Rechts schlechterdings nichts hätte einwenden lassen.

In allen protestantischen Staaten ist die Trennung der Ehe dem Bande nach aus einer größeren oder kleineren Anzahl von Gründen erlaubt, obwohl diese Einrichtung mit dem klaren Wortlaut der heiligen Schrift, welche doch auch die Protestanten oder wenigstens die Orthodoxen unter ihnen im Prinzip als ihr einziges oberstes und unabänderliches Gesetz anerkennen, unmöglich in Einklang zu bringen ist.

Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren, doch dürften die vorstehend herbeigezogenen bereits genügen, um bis zur Evidenz nachzuweisen, daß es mit dem geflügelten Wort, welches Goethe in seinem Faust den Mephistopheles aussprechen läßt:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort u. s. w."

leider in vielen Fällen seine Richtigkeit hat. Eine besonders merkwürdige und beachtenswerte Gruppe von Fällen bedarf aber noch einer eingehenderen Besprechung.

Die durch die Erbsünde bedingte Verkehrtheit und Ver
dorbenheit der menschlichen Natur spricht sich auch darin besonder
entschieden aus, daß der Einzelne so sehr dazu geneigt ist, sein
eigenen Fehler und Sünden zu verkennen oder doch bedeutend
zu unterschätzen, dafür aber die Anderer, sofern sie nur den
seinigen nicht ganz gleichartig sind, um so strenger zu beurteilen
Schon Jesus Christus sprach ja von dem Heuchler, welcher zwar
den Splitter in seines Bruders Auge sah, nicht aber den Balken
in seinem eigenen. In besonders frappanter Weise tritt diese
verkehrte Hang bei der Beurteilung der geschlechtlichen Ver
irrungen von Mann und Weib hervor, je nachdem diese Beur
teilung von der einen oder von der anderen Seite ausgeht
Uns interessiert hier vorzugsweise die auf Seiten der Männer
die Regel bildende Beurteilungsweise, weil aus leicht begreif
lichen Gründen wesentlich nur diese auch in der Gesetzgebung
ihren Ausdruck finden konnte.

Aus den bereits angeführten Gründen läßt es sich nur zu
leicht erklären, wenn die Männer, vornehmlich während ihrer
Jugendzeit, ihre eigenen Unzuchtssünden sehr gering achten oder
wohl gar für etwas durchaus Erlaubtes halten, dagegen die der
Frauen und Mädchen mit übertriebener Strenge beurteilen.
Die dafür in der Regel angegebenen Gründe sind freilich, mag
man sie nun vom Standpunkte des Christentums oder unter
dem Gesichtspunkte der bloßen Vernunft prüfen, gänzlich un
haltbar und es ist darum gar nicht genug zu beklagen, daß die
selben noch immer, namentlich bei oberflächlichen, dem liberalen
Protestantismus zugeneigten oder völligem Unglauben ergebenen
Naturen, so viel Beifall finden.

Man mag die Unkeuschheit bei einer Frauensperson so streng
beurteilen wie man will, das kann nicht bestritten werden, daß
die Anstiftung dazu ihr selbst an moralischem Unwert gleichsteht
und daß auch die unentbehrliche Beihülfe bei dieser Sünde ihr
selbst an Verwerflichkeit nur wenig nachsteht.

Daß aber der Mann vielfach, namentlich wenn es sich um
ein bis dahin unbescholtenes Weib handelt, dasselbe erst durch

Täuschung oder durch geflissentliche Erregung seiner Sinnlichkeit u. s. w. dahin bringt, sich ihm hinzugeben, daß er also durch Anwendung besonderer Mittel den Entschluß zur Unzucht vorsätzlich in ihm zur Reife bringt, das läßt sich ebensowenig in Abrede stellen.

Nun erklärt das geltende Strafgesetzbuch in § 48 die vorsätzliche Anstiftung zu irgend einer strafbaren Handlung in abstracto für ebenso strafbar als diese Handlung selbst, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß in concreto die verbrecherische That des Anstifters bald noch strenger, bald aber auch milder als die des Angestifteten zu bestrafen sein kann. Meines Wissens hat noch kein Jurist diese strafrechtliche Behandlung des Anstifters für ungerecht erachtet. Man findet sie vielmehr aus zwingenden Gründen allgemein durchaus billig und den Grundsätzen der Sittlichkeit entsprechend.

Ganz dieselben Gründe aber sind auch im vorliegenden Falle vorhanden, nur kommt hier noch der Umstand in Betracht, daß der Mann sich außer der Anstiftung zur Unzucht auch noch der unentbehrlichen Beihülfe bei derselben schuldig macht. Ihn dieserhalb strenger zu beurteilen als das Weib, ist demnach eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit.

Wir glauben uns hier auf das Zeugnis eines Mannes beziehen zu dürfen, welcher als gewiegter Kriminalist und erfahrener Menschenkenner wohl besonders berufen ist, über diesen Streitpunkt ein Urteil zu fällen; wir meinen Anselm v. Feuerbach. Derselbe sagt in seinem Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts (14. Auflage, S. 725): „Bei der Schwächung ist die Mannsperson strafbarer als die Geschwächte."

Dennoch ist heutzutage die entgegengesetzte Beurteilungsweise sehr gewöhnlich, wenn auch, wie bereits hervorgehoben, aus oberflächlichen und unsittlichen Motiven.

Der Mann, so sagt man, erleide ja durch die Unzucht keinerlei nachhaltige Folgen an seinem Körper, während das Weib der Gefahr der Schwangerschaft ausgesetzt sei und somit leicht in die Lage komme, außerehelich gebären zu müssen. Darum sei

der erstere bezüglich der Unzucht weit milder zu beurteilen al
das letztere.

Das ist die Moral des krassesten Egoismus. Wohin würd
man kommen, wenn man diesen Grundsatz überall zur Anwen
dung bringen wollte, was doch nicht gehindert werden könnte
falls er hier so unbedingt ausschlaggebend wäre.

Der Duellant, welcher vermöge seiner überlegenen Gewandt
heit, Kraft oder Geübtheit des Sieges gewiß sein kann und
deshalb ohne erhebliche persönliche Gefahr seinen Gegner töte
oder schwer verwundet, wäre danach ebenfalls weit milder zu
beurteilen als dieser letztere, denn ihm bringt das Duell ja kein
körperlich unangenehmen Folgen, während es diesem freilich das
Leben kostet oder ihn doch vielleicht für immer zum Krüppel macht.

Wer einen Andern zur Ermordung eines Dritten angestifte
hat, würde dann auch eine viel mildere Beurteilung beanspruchen
können als der von ihm Angestiftete. Denn er setzt sich ja be
Erteilung dieses Auftrags keiner persönlichen Gefahr aus, er
kann ruhig in seiner warmen Stube sitzen bleiben und dort die
Ausführung des Verbrechens abwarten, während der Andere be
Begehung der That, wenn der von ihm Angegriffene sich seiner
Haut wehrt, ja die ernstlichsten Verletzungen davontragen kann.

Ferner wird behauptet, es sei die Unzucht für den Mann
aus Gesundheitsrücksichten wo nicht absolut notwendig, so doch
wenigstens sehr nützlich und darum auch insoweit für sittlich
erlaubt zu erachten, es sei ja auch den Allermeisten gar nicht
möglich, so früh zu heiraten, als es hiernach erforderlich sein
würde, um die Unzucht als überflüssig erscheinen zu lassen.

Es wird dabei nur übersehen, daß, selbst wenn jene Be
hauptungen auf Wahrheit beruhen sollten, dennoch niemals der
Zweck das Mittel heiligt, eine so verabscheuenswerte Sünde
wie die Unzucht also niemals dadurch, daß sie im Interesse der
leiblichen Wohlfahrt begangen wird, gerechtfertigt werden kann.

Diejenigen, welche die Unzucht aus diesem Grunde zu recht
fertigen suchen, bekennen sich also thatsächlich voll und ganz zu
einem Grundsatze, welchen man auf protestantischer Seite häufig

dem Jesuitenorden angedichtet hat, und es ist höchst auffallend, daß es sich dabei zumeist um Leute handelt, welche die wütendsten Feinde der katholischen Kirche im allgemeinen und des Jesuitenordens im besondern sind, welchen letzteren sie wegen jener angeblich von ihm aufgestellten Lehre gar nicht scharf genug verurteilen können.

Um nun trotz alledem den Frauenzimmern, welche angeblich in der gedachten Weise die Gesundheit der Männer fördern helfen, dabei ein möglichst hohes Maß von Schuld aufzubürden, wird dann weiter behauptet, bei diesen lägen immer nur unlautere Motive vor.

Allein selbst wenn dem so ist, so wäre, um danach die Männer zu rechtfertigen, doch erst der Nachweis zu führen, daß diese sich bei der Unzucht in der That von der Sorge für die Gesundheit, also einem guten Motive, leiten lassen. Niemand aber, der mit den einschlägigen Verhältnissen einigermaßen vertraut ist, kann darüber im Zweifel sein, daß die wahren Motive zur Ausschweifung auch bei den Männern höchst verwerflicher und unlauterer Natur sind und daß die Gesundheitsrücksichten ihnen meist nur als Vorwand und als Aushängeschild herhalten müssen. Es ließe sich auch gar leicht der Beweis führen, daß die in Betracht kommenden Männer in anderen Beziehungen, z. B. was den reichlichen Genuß von geistigen Getränken anbelangt, keineswegs eine so zarte Rücksichtnahme auf ihre Gesundheit zur Schau tragen.

Wird dagegen der Mann bei der Ausschweifung des Weibes lediglich als Gehülfe thätig, so liegt meist auf seiner Seite die kleinere Hälfte der Schuld, namentlich wenn das Weib die Unzucht als Mittel zum Erwerbe betreibt.

Aus den oben beschriebenen falschen Grundsätzen ließen sich nun sehr leicht noch zwei weitere ableiten, welche vielfach ihren Weg in die Gesetzgebung gefunden haben, nämlich:

1) Der Mann habe gegenüber den außer der Ehe von ihm gezeugten Kindern absolut keine Verbindlichkeiten, die Last ihrer Unterhaltung gebühre vielmehr ausschließlich der Mutter.

2) Auch der Ehebruch des verheirateten Mannes mit einer unverheirateten Frauensperson sei im allgemeinen erlaubt und darum vom Gesetz straflos zu lassen.

Die katholische Kirche fand diese Grundsätze wohl in allen Staaten, besonders im römischen Reiche, vor, hat dieselben aber, vornehmlich den zu 2) genannten, mit größtem Erfolge bekämpft. Sie hat zuerst die echt christlichen und in ihren Konsequenzen eminent wichtigen, heute freilich von ihren Gegnern wiederum vielfach völlig verkannten Wahrheiten ausgesprochen: Nec viro licet, quod mulieri non licet. Eadem a viro, quæ ab uxore, debetur castitas. Nemo blandiatur sibi de legibus hominum. Unserer Kirche endlich war es vorbehalten, den sittlichen Wert der aus reinen Motiven gewählten Ehelosigkeit zu erkennen und zu würdigen. Die hierauf bezüglichen, vom Tridentiner Konzil (sess. XXIV. can. 9 und 10) bestätigten Glaubenssätze sind jedem gläubigen Katholiken ebensoviel kostbare Perlen, welche ihm die unerschütterliche Gewißheit geben, daß die von den Vertretern des modernen Heidentums vielfach mit so entsetzlicher Leichtfertigkeit aufgestellte Behauptung, die völlige Enthaltsamkeit sei für den Mann eine Unmöglichkeit, eine grobe Unwahrheit ist. Diese Zuversicht ist dem Protestantismus nicht gegeben.

Die erste der neueren Gesetzgebungen, welche mit jenen erhabenen Grundsätzen wieder gebrochen hat, ist der französische code civil vom Jahre 1804. Derselbe hat nicht nur den Ehebruch des verheirateten Mannes in den weitaus meisten Fällen für straflos erklärt, sondern auch als notwendige Folge der Bestimmung La recherche de la paternité est interdite den Mann von jeder Alimentationsverbindlichkeit gegenüber seinen außerehelichen Kindern entbunden. Denselben Prinzipien ist zum Teil gefolgt das Preußische Landrecht, sowie das im Gebiet desselben gültige Gesetz vom 24. April 1854.

Allein diese Bestimmungen sind noch nicht das Schlimmste. Man hat vielmehr, zum Teil schon im vorigen, namentlich aber

seit Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts noch ein ganz eigenartiges Rechtsinstitut ins Leben gerufen, welches den Mann bei seinen Ausschweifungen auch in gesundheitlicher Beziehung möglichst zu schützen bestimmt ist, die gesetzliche Prostitution.

---

§ 3. Die gesetzliche Prostitution.

Wenn wir unter Prostitution das Sichhingeben einer Frauensperson an Männer in unbestimmter Anzahl verstehen, sofern dasselbe gewohnheitsmäßig und als ständige Erwerbsquelle betrieben wird, so drängt sich sofort die Frage auf, wie sich der Staat diesem verabscheuenswerten Laster gegenüber zu verhalten habe. Meines Erachtens kann es nicht zweifelhaft sein, daß ein Staat, welchem das wahre Wohl seiner Unterthanen am Herzen liegt, diese Handlungsweise als gemeines Vergehen unbedingt zu bestrafen hat. Sie stellt sich eben als ein freches Attentat gegen die guten Sitten dar, denn die gewerbsmäßige Hure bietet der Männerwelt ein stets bereitwilliges Objekt zur Befriedigung der Leidenschaften, es bedarf bei ihr nicht, wie in der Regel bei anderen Frauenzimmern, einer besonderen Anstiftung zur Unzucht, vielmehr sucht sie ihrerseits, wenn möglich, Männer zu verführen und macht zu diesem Behuf ihre regelmäßigen Ausgänge in den Abendstunden, namentlich sucht sie auch diejenigen, welche einmal mit ihr zu schaffen gehabt haben, möglichst an sich zu fesseln. Sie thut dies alles geschäftsmäßig und in der Regel aus schnödem Eigennutz, indem sie dabei auf Unsittlichkeit und Schwäche der Männer spekuliert. Ihre Unsittlichkeit bildet sehr oft ihre einzige Erwerbsquelle, da sie aus Trägheit oder Unentschlossenheit keine Arbeit sucht. Ihre ganze Handlungsweise ist demnach direkt gegen die Sittlichkeit, also gegen das höchste Gut der Menschheit, gerichtet. Es kommt aber noch hinzu, daß ihr Körper sehr dazu geeignet ist, die bösartigsten Krankheiten auf

die große Zahl ihrer Konkumbenten zu übertragen, von welchen sie dann auch auf Unschuldige übergehen können. In dieser Beziehung trifft die Dirne zum mindesten der Vorwurf der Fahrlässigkeit.

Ich wüßte demnach nicht, welche Gründe hier die Strafwürdigkeit ausschließen sollten. Wenn dagegen geltend gemacht wird, die gewerbsmäßige Unzucht verletze ja nicht die Rechte Anderer, ein staatliches Recht auf Keuschheit gäbe es nicht u. s. w., so verdienen diese armseligen Einwände keine besondere Widerlegung. Denjenigen, welche sich auf solche Argumente berufen, fehlt es eben an Verständnis für das wahre Wohl der Menschheit. Mit denselben und analogen Gründen könnte man ja auch für die Straflosigkeit des Inzests, der Sodomie, Kuppelei, Bettelei, Landstreicherei und anderer Vergehen eintreten.

In den meisten europäischen Staaten ist freilich jener vom Sittengesetz unbedingt geforderte Grundsatz zur Zeit nicht in Geltung. Es ist vielmehr dahin gekommen, daß die gewerbsmäßige Unzucht als solche höchstens dann bestraft wird, wenn sie ohne polizeiliche Erlaubniß und Kontrolle getrieben wird. Dagegen werden diejenigen Weibspersonen, welche nach Annahme der Ortspolizeibehörde der Prostitution mehr oder weniger ergeben sind, von dieser der sogenannten Sittenkontrolle unterstellt, d. h. sie erhalten ausdrücklich oder stillschweigend die Befugnis, ihr unsittliches Treiben im allgemeinen fortzusetzen und werden nur bei Strafe einer, oft allerdings sehr großen, Anzahl von einzelnen Beschränkungen bezüglich desselben unterworfen, namentlich aber werden sie verpflichtet, sich regelmäßig und pünktlich zu den bekannten ärztlichen Zwangsuntersuchungen einzufinden, es werden ihnen zur Bestreitung der Kosten derselben Steuern von nicht unbedeutender Höhe auferlegt, auch wird im Falle einer geschlechtlichen Krankheit deren Heilung zwangsweise bei ihnen betrieben. Man kann dies System wohl am passendsten als das der gesetzlichen Prostitution bezeichnen, weil durch dasselbe die Prostitution, soweit sie sich innerhalb der ihr gezogenen Grenzen hält, in der That legalisiert, nicht etwa, wie man oft,

wenn auch mit sehr hinfälligen Argumenten, behauptet, bloß polizeilich geduldet wird. Die Freunde des Systems versichern ja unaufhörlich, daß dasselbe der allgemeinen Sittlichkeit nicht nur nicht schädlich sei, sondern diese sogar entschieden fördern helfe, können demnach gegen jene Bezeichnung wohl nichts Begründetes einwenden.

Wenn man nun erwägt, daß der Zweck dieser Einrichtung der ist, allen Männern von Staatswegen die Möglichkeit zu verschaffen, ohne Schaden für ihre Gesundheit Unzucht und sogar Ehebruch zu treiben, also in dieser Beziehung ungestraft zu sündigen: so springt es sofort ins Auge, daß sie schon darum mit den Geboten des Christentums absolut unvereinbar ist. Ungestraft sündigen zu wollen, ist gewiß eine Unsittlichkeit, aber ebenso verkehrt ist es, Anderen diese Möglichkeit verschaffen zu wollen. Und im letzten Grunde sind ja alle diese Versuche völlig eitel und thöricht, denn Gott kann sich in seiner ewigen und wahrhaft unparteiischen Gerechtigkeit unmöglich dadurch beeinflussen lassen, daß der moderne Staat oder dessen Angehörige es so wollen. Gott läßt sich eben nicht spotten. Wenn jemand auch auf Erden scheinbar straflos seinen Lüsten freien Lauf gelassen hat, auch für ihn kommt einmal die Todesstunde und dann die Ewigkeit.

Die unbedingten Verteidiger der Kontrolle schieben freilich einen andern Gesichtspunkt in den Vordergrund, die daraus abgeleiteten Folgerungen aber lassen sich unschwer widerlegen und zurückweisen. Es liegen zwei in dieser Beziehung sehr interessante Schriften vor, welche im folgenden noch öfters citiert werden sollen, nämlich:

1) der von dem Bonner Universitätsprofessor Finkelnburg verfaßte, in das v. Holtzendorff'sche Rechtslexicon III. S. 194 bis 204 (3. Auflage) sub voce Prostitution aufgenommene Aufsatz.

2) Eine 1883 in Hannover von einem anonymen Verfasser, welcher im folgenden der Kürze halber mit dem Namen Müller bezeichnet werden soll, erschienene Broschüre „Die Stellung des Staates zur Prostitution und ihrem Gefolge".

Herr Finkelnburg hält für schon allein entscheidend die Thatsache, daß die fragliche Krankheit sowohl durch weitere Ansteckung wie auch durch erbliche Übertragung von den schuldigen auf die unschuldigsten Glieder der Familie sich verbreitet und die kommenden Geschlechter im voraus vergiftet. Gegen diese in ihrer Weiterverbreitung von jedem Einzelfalle aus unberechenbare Infektion überall vorbeugend einzuschreiten, sei doch gewiß eine Pflicht der staatlichen Gesundheitspflege, bei welcher es gar nicht entlastend in Betracht falle, inwieweit Einzelne sich den Schaden durch eigene Schuld zuziehen.

Herr Müller sagt S. 11: „Nicht die unschädliche Befriedigung seiner Begierden soll dem Mann gesichert, sondern es soll möglichst Vorsorge getroffen werden, daß nicht aus seinem Thun, das der Staat nicht hindern kann, Gefahren für andere Unbeteiligte erwachsen" und S. 17: „Es handelt sich um Schutz der bedrohten Gesamtinteressen, nicht darum, daß, wie gegnerischerseits wohl behauptet wird, der Männerwelt ein möglichst großes Material zur gefahrlosen Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse zur Verfügung gestellt werde."

Allein diese beiden letzteren Annahmen beruhen auf einem merkwürdigen Trugschluß. Wer den Zweck will, muß auch die zur Erreichung desselben gewählten Mittel wollen, das ist ein unbestreitbares logisches Gesetz. Wer z. B. die verheirateten Frauen vor geschlechtlicher Ansteckung durch ihre Ehebruch treibenden Männer schützen will, der muß zunächst diese schützen wollen. Danach muß allerdings der moderne Staat dem Manne — denn eine Scheidung zwischen verschiedenen Klassen von Männern, etwa verheirateten und unverheirateten, wäre gar nicht denkbar — die unschädliche Befriedigung seiner Begierden sichern, er muß allerdings der Männerwelt nicht nur ein möglichst großes Material zur gefahrlosen Ausschweifung bereitstellen, sondern sogar das gesamte, nur immer zugängliche Material für sie gefahrlos machen, wenn er die den Unbeteiligten drohenden Gefahren möglichst beseitigen will. Ja es müßte sogar, wenn dies möglich wäre, der sittlich am tiefsten stehende Mann am kräftigsten

geschützt werden, weil gerade bei ihm die größte Fahrlässigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber Anderen zu gewärtigen ist.

Was Herr Müller vorträgt, das ist gerade so unlogisch, als wenn man etwa behaupten wollte, ein Dieb, welcher in ein fremdes Haus eingebrochen ist in der Absicht, daselbst Geld oder Kostbarkeiten zu entwenden, dabei aber außerdem den ihm in den Weg tretenden Hauseigentümer erschlagen hat, könne dieserhalb nicht wegen Totschlags, sondern lediglich wegen schweren Diebstahls verurteilt werden, denn seine wahre Absicht sei ja nur auf dies letztere Verbrechen gerichtet gewesen, den Totschlag habe er nur als ein zur Erreichung dieses Zwecks notwendiges Mittel ausführen müssen.

Überhaupt aber wird das ganze Argument in den Augen eines Christen hinfällig, wenn er sich vergegenwärtigt, daß eben der Zweck nicht das Mittel heiligt, was die Gegner hier übersehen haben mögen.

Wollten dieselben übrigens das Prinzip, daß der Unschuldige, wenn möglich, durch das den Schuldigen treffende Übel nicht mitbetroffen werden dürfe, konsequent durchführen, so würden sie zu auffallenden Resultaten kommen. Der verheiratete Mann, welcher ein schweres Verbrechen begangen, aber eine starke Familie zu ernähren hat, dürfte dann ja gar nicht mehr zu Strafe verurteilt werden. Denn durch seine Bestrafung leiden auch seine unschuldigen Familienglieder, ja sie trifft diese vielleicht weit härter als ihn selbst und die daraus entstehenden Folgen sind auch hier im voraus gar nicht zu berechnen. Wir wüßten nicht, welche Gründe gerade hier die Anwendbarkeit jenes humanen Prinzips ausschließen sollten.

Ein Punkt ist vor Allem ins Auge zu fassen. Die Gegner übersehen nämlich in der Regel vollständig, daß gerade infolge der von ihnen so gefeierten Einrichtung die Unsittlichkeit zunehmen muß und daß dadurch ganz naturgemäß die Entstehungsgründe der geschlechtlichen Krankheiten, namentlich also der von ihnen so sehr gefürchteten Syphilis, vermehrt werden. Die Kontrolle räumt nämlich bei vielen im jugendlichen Leichtsinn dahinlebenden

Männern die Furcht vor Ansteckung, welche sie sonst von der Ausschweifung abzuhalten geeignet gewesen wäre, hinweg, denn wer wüßte nicht, daß jeder Leichtsinnige gern das glaubt, was er wünscht. Halten sich nun solche Herren in einer Stadt auf, in welcher eine recht strenge und ausgedehnte Kontrolle besteht oder wo sich gar konzessionierte öffentliche Häuser befinden, die bei ihnen stets den Ruf besonderer Sicherheit genießen, so lachen sie sich ins Fäustchen. Das folgende Moment aber fällt noch mehr ins Gewicht. Da der Staat in der gedachten Weise die Ausschweifung zu schützen sucht und das Übel, das der Einzelne sich dadurch zugezogen hat, zu einer öffentlichen Sache macht, so benimmt er ihr damit in der öffentlichen Meinung mehr und mehr ihren Charakter als Unsittlichkeit. Namentlich der leichtlebigen, dem positiven Christentum entfremdeten Männerwelt wird es, so zu sagen, zur zweiten Natur, etwa folgendermaßen zu argumentieren: „Was der Staat mit solchem Eifer und mit so großer Kraftentfaltung zu schützen sucht, das kann ja gar nicht unsittlich sein, das muß vielmehr wohl von der Natur geboten und deshalb erlaubt sein."

Die Folge davon ist die, daß die Gewohnheit eines reichlichen Geschlechtsgenusses wie ein schleichendes Gift in immer weitere Kreise dringt, sowie daß die körperliche und geistige Disposition dazu durch die Zeugung auch auf die kommenden Generationen übertragen wird. Was einmal das endgültige Ergebnis dieser traurigen Entwicklung sein wird, das ist wiederum im Voraus noch gar nicht zu berechnen.

Die eben geschilderten Thatsachen aber beruhen so sehr auf der Natur der Sache, erklären sich auch so leicht aus der sündhaften und verkehrten Anlage des Menschen, daß schon ein auffallender Mangel an Menschenkenntnis dazu gehört, sie einfach abzuleugnen, wie dies nicht selten geschieht.

Herr Finkelnburg sagt zwar S. 200: „Einer der heftigsten neueren Eiferer gegen die Hamburger und Pariser Bordellwirtschaften, der Moralstatistiker v. Oettingen giebt doch zu, daß der Staat jenen schmutzigen Abzugskanal der sozialen Zuchtlosig-

keit dulden müsse, dulden und ihn abdämmen, da sonst seine versumpfende Macht ohne einengendes Bett für den gesamten Boden der Gesellschaft unberechenbar werden könnte; und schützen solle er nach Kräften, physisch nnd moralisch, die Gesamtheit vor Infizierung" und damit soll ohne Zweifel gesagt sein, daß die Prostitution, welche deshalb innerhalb bestimmter Grenzen straflos zu belassen, vornehmlich also die polizeilich regulierte, von sehr günstigem sozialem Einfluß sei, indem sie die Gesellschaft vor größeren Übeln bewahren helfe. Namentlich wird vielfach behauptet, daß dadurch anständige Frauen und Mädchen wirksamer gegen Verführung und unsittliche Attentate geschützt würden. In Wahrheit verhält sich die Sache aber gerade umgekehrt, wie bereits aus den vorhergehenden Ausführungen zur Genüge erhellt. Die Annahme, daß die regulierte Unsittlichkeit so heilsame Früchte zeitige, ist auch so widersinnig und unvernünftig, daß sie kaum einer Widerlegung bedarf. So ist, um auf ein sehr frappantes Beispiel hinzuweisen, die Zahl der unehelichen Geburten in den Städten, welche die angeblichen Vorteile jener Einrichtung genießen, eine erheblich größere als auf dem platten Lande und in anderen Städten. In ganz Frankreich kommen durchschnittlich auf 1000 Geburten 78 uneheliche, in Paris dagegen 284*), also weit über dreimal so viel. Diese Zahlen sprechen. Man wird zwar dagegen einwenden, daß Frauenzimmer, welche auf dem Lande konzipiert haben, sich sehr häufig in große Städte begeben, um dort möglichst in der Verborgenheit ihre Niederkunft abzuwarten und daß aus diesem Grunde jenes Mißverhältnis seine natürliche Erklärung finde, allein auf der anderen Seite fällt der Umstand, daß in den gedachten Städten heimliche Abtreibungen und Kindestötungen an der Tagesordnung sind, sowie daß daselbst in weitem Umfange ganz eigene Mittel angewandt werden, um den Eintritt der Schwangerschaft zu verhindern, noch weit schwerer ins Gewicht.

Der Verkehr mit Prostituierten macht aber auch die Männer

*) Sautter de Blonay, der Staat und die öffentliche Moralität. Aus dem Französischen. Berlin 1882. S. 22.

charakterlos. Das Sprüchwort „Sage mir, mit wem du umgehst, dann will ich dir sagen, wer du bist“ zeigt auch hier seine volle Wahrheit. In den Kreisen solcher Männer, sowie überhaupt bei den Freunden der gesetzlichen Prostitution, findet man vielfach bezüglich der geschlechtlichen Ausschweifungen eine Beurteilungsweise, bei welcher eine übertriebene Strenge einerseits und die größte Laxheit andererseits einander fast unvermittelt gegenüberstehen. Jene Männer verschleudern bei ihrem unerlaubten Umgange ansehnliche Bestandteile ihres Vermögens, verlieren mehr und mehr die Kraft der Selbstbeherrschung, gelangen nicht selten dahin, daß sie den Frauen gegenüber überhaupt nur noch Verachtung empfinden und kommen aus diesen und ähnlichen Gründen erst spät oder gar nicht zum Heiraten, sofern ihr Leben und Treiben nicht noch schlimmere Ergebnisse zur Folge hat. Daß alledem die seit den letzten Jahrzehnten mehr und mehr zur Herrschaft gelangte Gleichgültigkeit gegen die Religion, sowie der unheilvolle Kulturkampf mächtig Vorschub geleistet hat, bedarf kaum der Erwähnung. Selbst Herr Finkelnburg räumt S. 199 ein: „Die auffällige Zunahme der Prostitution in unsern großen Städten seit den letzten Dezennien, z. B. in Berlin und in Paris um das dreifache desjenigen Prozentsatzes, welcher der Bevölkerungszunahme entsprechen würde, geht gleichen Schrittes mit der Zunahme der Selbstmorde und des Irreseins, sowie mit der Abnahme der Ehen, — statistische Beziehungen von bedeutsamer Tragweite für die volkswirtschaftliche Betrachtung.“

Daß das fragliche Institut auch auf die Prostituierten selbst nur nachteilig einwirken kann, liegt auf der Hand. Die Kontrolle reißt sie noch tiefer ins sittliche Verderben. Die staatliche Freiheitsstrafe thut zwar wehe, ist aber nicht ohne Trost. Sie soll und kann den Verbrecher moralisch bessern, eine Umkehr in seinem Innern bewirken, sie soll ihn nötigenfalls durch Gewöhnung an nützliche Arbeit zu einem brauchbaren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft machen, durch sie kann unter Umständen das verhärtete Herz des Sünders erweicht und wieder zu Gott geführt werden. Anders die Sittenkontrolle. Sie will die gewerbs-

mäßige Unzucht nicht an ihrer Wurzel angreifen, sondern ihr nur bestimmte Bahnen und Regeln anweisen. Durch sie erlangt somit die Dirne innerhalb dieser Grenzen ein wirkliches Recht zu ihrem Treiben, welches das Bewußtsein von der Unsittlichkeit desselben leicht völlig in ihr erstickt. Die regelmäßigen ärztlichen Zwangsuntersuchungen zerstören vielleicht den letzten Rest ihres Ehr- und Schamgefühls. Auch hat sie bekanntlich besondere Steuern zu tragen und die Polizei entschließt sich, selbst wenn sie die ehrliche Absicht hat, wieder ein ordentliches Leben zu beginnen, im Allgemeinen wohl nicht leicht dazu, sie aus der Kontrolle zu entlassen. Alle diese Umstände tragen sehr dazu bei, ihr die Rückkehr in geordnete Bahnen zu erschweren, wo nicht unmöglich zu machen.

Auch Herr Hofprediger Stöcker, welcher im Allgemeinen für die polizeiliche Beaufsichtigung ist, räumt in einem im Juni 1882 gehaltenem Vortrage ein, daß die Einschreibung viele nur noch tiefer ins Verderben führt.

Das ganze Institut hat in kurzen Worten Professor Wahlberg treffend charakterisiert. Er sagt im v. Holtzendorffschen Rechtslexicon III. S. 922 sub voce Unzucht: „Der Entwicklungsgang der Gesetzgebungen für Preußen und Bayern spiegelt im großen und ganzen eine bald rigoristische, bald laxe Auffassung der Unzuchtsfälle ab, ein Zeichen schwankender Experimentierkunst in der Bekämpfung der geschlechtlichen Unsittlichkeit, teilweise hat diese sogar zur Legalisierung der Prostitution geführt, so nahe Wahlverwandtschaft auch zwischen Prostitution, Verbrechen und Gaunertum obwaltet und so entschieden auch der Geist gesunder Zucht und sozialethischen Ernstes nicht bloß gegen die Prostituirten, sondern auch gegen die Prostituierenden gekehrt sein sollte. Auf die Phrase, die Prostitution sei ein unausrottbares Übel, paßt die Antwort, daß auch das Verbrechen ein unausrottbares Übel im sozialen Körper sei. Soll deshalb der Staat beide dulden oder gar legalisieren? Die Organisation der außerehelichen Befriedigung des Geschlechtstriebes ist Desorganisation der geschlechtlichen Sittlichkeit."

Wenden wir uns nun noch mit ein paar Worten zu den Folgen des Instituts in rein gesundheitlicher Beziehung, so geht schon aus dem Umstande, daß es, wie nachgewiesen, die Unsittlichkeit notwendig befördert, hervor, daß auch die von seinen Freunden besonders gefeierten Resultate desselben zum mindesten zweifelhaft sind. Der in dieser Beziehung interessanteste Staat ist jedenfalls England. Dort ist nämlich erst im Jahre 1864 eine sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Prostituierten nach kontinentalem Muster, aber nur in einigen Hafen- und Garnisonsstädten, eingeführt worden. Die Resultate dieses Versuchs werden von Freund und Feind lebhaft besprochen. Hören wir, was Dr. Birkbeck Nevins von Liverpool darüber sagt:

„Es mag seltsam erscheinen, daß einer von den Männern, deren Beruf es ist, die durch die Unzucht veranlaßten Krankheiten zu bekämpfen, gegen die Mittel und Wege Einspruch erhebt, welche zu diesem Zwecke vorgeschlagen worden sind; aus diesem Grunde habe ich auch lange gezögert, mich darüber auszusprechen. Aber häufig verfehlen die zur Erreichung eines gewissen Zwecks gemachten Anstrengungen vollständig ihr Ziel. Es ist unsere Pflicht, einem Plane zu entsagen, von dem es sich in der Praxis herausgestellt hat, daß er das Gegenteil von dem erreicht, was er erreichen soll. Ich bin ein entschiedener Gegner der Gesetze zur Regulierung der Prostitution, weil ich durch die Untersuchung dieser Frage nach allen Seiten und durch ihre praktische Anwendung zu der Überzeugung gelangt bin, daß dieselben eine Aufmunterung zur Ausschweifung und in Bezug auf die Frauen, die sie im Auge haben, eine Ungerechtigkeit, eine Grausamkeit und eine Herabwürdigung sind. Gleich vielen meiner Amtsgenossen habe ich eine Zeitlang geglaubt, daß man arbeite, den Anstand auf der Straße herzustellen und die Liederlichkeit und mit ihr die Krankheiten, welche deren Folge sind, zu beschränken, und daher mein Zögern, mich der Opposition gegen die Regulierung des Lasters anzuschließen. Je mehr ich aber in dem Studium dieser Frage und der Berichte der königlichen Kommission vorrückte, um so mehr verwandelte sich meine

Billigung in Widerstand. Ich habe alle Berichte, welche die Armee und die Marine, mithin die Regierung selbst veröffentlichte, vom sanitären Standpunkte aus geprüft. Dieselben beginnen mit dem Jahre 1859, wo es eine große Anzahl geschlechtlicher Krankheiten gab. Seit dem Ministerium von Lord Herbert, welcher die Lage der Soldaten bedeutend verbesserte, indem er Vorkehrungen für die Reinlichkeit traf, ihnen bessere Kleider gab und die Mittel verschaffte, ihre Freistunden anständig und nützlich zu verbringen, hatten die geschlechtlichen Krankheiten ungefähr um 25% in 4 Jahren abgenommen. Gerade damals ging das Gesetz von 1864 durch. Die Wirkung davon war, daß die Krankheiten in den Städten, wo es in Kraft trat, sogleich zunahmen. Die Männer bildeten sich ein, daß das Gesetz ihnen das Laster erleichtere, indem es die Gefahr vermindere und daß sie, wie aus den vor der königlichen Kommission gemachten Aussagen erhellt, häufiger ihrer Neigung folgen könnten. Sie gewahrten ihren Irrtum und im folgenden Jahre gab es weniger Krankheiten. Als die Regierung sah, daß die ersten Gesetze ungenügend seien, erließ sie im Jahre 1866 strengere Vorschriften; jede Prostituierte, sie sei krank oder nicht, sollte allwöchentlich durch einen Arzt untersucht werden. Wenn sie aus einer letzten Spur von Schamgefühl sich gegen die Untersuchung sträubte, so verfiel sie einer zweimonatlichen Gefängnisstrafe. Als auch dies ungenügend erschien, veröffentlichte man im Jahre 1869 ein neues Gesetz, welches die Angeschuldigte zu dreimonatlicher Gefängnisstrafe mit Zwangsarbeit verurteilte, wenn sie sich nicht alle 14 Tage während eines Jahres untersuchen ließ. Ich habe mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit die Ergebnisse dieser Vorsichtsmaßregeln geprüft und gefunden, daß seit der Anwendung des Gesetzes die Krankheiten zugenommen haben. Man wird vielleicht einwenden, daß die Gesetze nicht streng genug sind, aber in Honkong, wo die Überwachung der Toleranzhäuser am schärfsten gehandhabt und Prostitution nur mit Erlaubniskarten getrieben wird, sind die Krankheitsfälle viel zahlreicher und von viel strengerem Charakter als in den großen Städten,

wo dieselbe freigegeben ist, wie z. B. in Edinburg und Belfast.*)

Vor etwas über einem Jahre stellte der Abgeordnete Stausfeld im englischen Unterhause folgenden Antrag: „Das Unterhaus erklärt, daß es unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln betreffs der ansteckenden Krankheiten die zwangsweise Untersuchung der Frauen mißbilligt". Von der sich daran anschließenden Verhandlung gab die deutsche Reichszeitung vom 28. April 1883 folgenden Bericht:

„London, den 26. April. In einer der letzten Unterhaus-Sitzungen fand die Debatte über einen von Stausfeld eingebrachten, gegen die staatliche Beaufsichtigung der Prostitution gerichteten Antrag statt. Der Antrag wurde schließlich mit 182 gegen 110 Stimmen angenommen. Der Schatzkanzler und die meisten übrigen Minister stimmten für den Antrag. Zu gleicher Zeit wurden in allen Stadtteilen Londons in Kirchen und Kapellen Andachten verrichtet, um Gott zu bitten, daß er die im Parlament zu dieser Zeit beratschlagenden Volksvertreter erleuchten und auf den Weg lenken möge, der von den Frauen (!) in dieser delikaten Angelegenheit als der richtige erkannt und in zahlreichen Petitionen befürwortet wurde."

Die Times schrieb bald darauf: „Das Gesetz über die ansteckenden Krankheiten hat seinen Gnadenstoß erhalten."

So viel über die gesetzliche Prostitution im allgemeinen, doch müssen wir im folgenden § uns noch ein wenig mit einer besonderen Form derselben beschäftigen, welche von ihren Freunden in der Regel besonders hochgehalten wird.

§ 4. Die öffentlichen Häuser.

Von den Formen der gesetzlichen Prostitution ist das System der öffentlichen Häuser die konsequenteste, darum aber auch die verderblichste. Da gerade bezüglich dieser Anstalten vielfach noch irrige Ansichten herrschen, so sei es gestattet, einige durchaus objektiv gehaltene, in den wichtigsten Punkten übereinstimmende Berichte über dieselben folgen zu lassen.

*) Sautter de Blonay, a. a. O. S. 20, 21.

Am 18. Juni 1881 brachte die „Frankfurter Presse, unter der Überschrift „Ein Sittlichkeits-Kongreß in London" einen Aufsatz, welcher im wesentlichen Folgendes enthielt.

„Am 20. Juni wird der Lord-Mayor von London, umgeben von den Aldermen der City und einigen eingeladenen Vorständen britischer Stadtgemeinden auf feierliche Weise die Mitglieder einer großen Gesellschaft empfangen, welche der Abschaffung des Handels mit weißen Sklavinnen und der gründlichen Reform der kontinentalen Sittenpolizei ihre Anstrengungen seit einer Reihe von Jahren gewidmet hat.

Vor 14 Tagen, in seiner Sitzung vom 30. Mai, hat das Oberhaus auf Antrag des Earl Dalhousie einstimmig beschlossen: „es solle eine Commission des Oberhauses gebildet werden mit dem Auftrage, eine Enquete zu eröffnen über die Gesamtheit und die Einzelheiten der Frage bezüglich des sogenannten Handels mit Weißen und Anträge zu stellen, denen gemäß das Parlament in die Gesetzgebung des britischen Reiches alle nötigen Bestimmungen einführen soll, um den Schutz der jungen englischen Mädchen sowohl im Innern wie im Auslande zu sichern, sowie um dem infamen Handel, der in dieser Hinsicht betrieben wird, ein Ende zu machen."

Um diesen Beschluß zu verstehen, muß man von dem merkwürdigen Prozeß unterrichtet sein, welchen die oben erwähnte Gesellschaft mit diplomatischer Unterstützung des Lord Granville und pekuniärer Beihülfe des Gemeinderats von London gegen die Brüsseler Polizei und einige kupplerischen Mädchenhandel treibende Leute zu führen hatte, weil eine Anzahl junger englischer Mädchen durch schändliche Überlistung in schlechte Häuser Belgiens verkauft, dort schwer mißhandelt und krank geworden sind und weil die Brüsseler Polizei, sowohl was die nichtswürdige Gefangenhaltung dieser Mädchen, als ihre gewaltsame Mißbrauchung betrifft, nachgewiesener Maßen ihre Pflicht in sehr eigentümlicher Weise aufgefaßt hat.

Der betreffende Prozeß, welcher in Brüssel ungeheures Aufsehen erregte, endete, nachdem die Engländer etwa 200 000 Mark

für die großartige Prozeßsache aufgewandt hatten, mit der (nach den Begriffen der britischen Würdenträger zu niedrigen) Verurteilung einiger Inhaber schlechter Häuser und derjenigen Polizeibeamten, welche kaum dem Kindesalter entwachsene, der französischen Sprache unkundige Engländerinnen als 21jährige Französinnen in die Register eingetragen und den abscheulichen Menschenhändlern zur Ausbeutung überantwortet hatten. Es wurde nachgewiesen, daß sich in den betreffenden Häusern mit Matratzen gepolsterte Zimmer befinden, wo die Opfer gefoltert wurden, wenn sie sich nicht in ihr schreckliches Los ergeben wollten; ferner daß in den Brüsseler Blättern diese jungen Ankömmlinge aus England als frische Ware den Lebemännern angezeigt und offeriert wurden. Es wurde ferner der Kontrakt verlesen, den der Bürgermeister von Brüssel, selbst Eigentümer eines Hauses, das eigentümlichen Zwecken dient, mit seinem Pächter seiner Zeit gemacht hatte. Dieser städtische Würdenträger sah sich durch die Details dieses Vertrags, sowie dadurch, daß er den Engländerinnen, die sich um Freilassung aus der Sklaverei an ihn wandten, solche versagte, schließlich veranlaßt, den Abschied zu nehmen. Die belgische Regierung weigert sich aber, denselben zu bewilligen, da sie, wie die französische und italienische, der polizeilichen Begünstigung der Prostitution und der absoluten Unfreiheit der Opfer derselben, angeblich aus sanitätspolizeilichen Gründen, zustimmt."

In der Schrift „Der Handel mit englischen Mädchen. Ein Bericht von Thatsachen nach Alfred S. Dyer. Aus dem Englischen. Berlin 1881" heißt es S. 6 bis 8:

„In Brüssel rät der Polizei-Präsident, die öffentlichen Häuser an bequem liegenden Orten zu errichten, denn die Männer, denen die Häuser der Ausschweifung eine Notwendigkeit seien, hätten selten Lust, weite Wege zu machen, um sie aufzusuchen und würden zur unregulierten Prostitution Zuflucht nehmen, wenn es an obrigkeitlich genehmigten Häusern mangelte. Dem entsprechend ist unter diesem System die Unsittlichkeit so allgemein geworden, daß jede Scham aufgehört und der Cynismus einen

Grad erreicht hat, daß selbst der Glaube an die Möglichkeit der Tugend verloren gegangen ist. Die Frauen der ehrbaren Familien werden mit den unsittlichen Gewohnheiten ihrer Männer vertraut und kommen dahin, zu glauben, daß dieselben unter ihnen allgemein und eine Notwendigkeit für sie seien.

Die weiblichen Einwohner der öffentlichen Häuser sind nichts Anderes als Sklaven. Wie auch die verschiedenen obrigkeitlichen Verordnungen in Betreff der Regulierung der Prostitution sein mögen, in Wirklichkeit haben die Frauen und Kinder, die ihr zum Opfer fallen, weder Schutz noch Rechte in betreff ihrer Person oder ihres Eigentums. Von dem Tage an, wo sie diese Häuser betreten, wird ihnen nicht mehr gestattet, ihre eigenen Kleider zu tragen; sie sind gezwungen, widerliche Anzüge anzulegen, für deren Miete, ebenso wie für alles Andere, was sie verlangen, ungeheure Preise gefordert werden. Man stürzt sie auf diese Weise in Schulden und droht ihnen mit Gefängnis, wenn sie sich erdreisten, das Haus verlassen zu wollen, ohne bezahlt zu haben. Häufig müssen sie die größten Rohheiten erdulden und bekommen Schläge, falls sie die geringste Auflehnung zeigen oder den Wünschen der Wüstlinge, welche die Häuser besuchen, nicht nachkommen.

Gemietete Zuhälter (nur zu oft entlassene Sträflinge) sind immer bei der Hand, jeden Versuch zur Rettung zu vereiteln. Um die Flucht oder die Befreiung zu erschweren, sind die Hausthüren so eingerichtet, daß jeder leicht hinein, aber niemand heraus kann, ohne daß die damit beauftragte Person die Thür aufschließt. In den meisten Städten sind die Fenster dieser Häuser von außen mit venetianischen Jalousieen versehen, welche man immer fest geschlossen hält, damit die Bewohnerinnen nicht auf die Straße sehen können. In einigen Häusern, wo die Bewohnerinnen besonders roh und gewaltthätig behandelt werden, sind die Wände und Doppelthüren gepolstert, damit kein Schmerzensschrei der Opfer und kein Laut von den nächtlichen Orgien die Straße erreicht. Es ist allgemein bekannt, daß die Gönner dieser Orte, von den gewöhnlichen Formen der Unsittlichkeit bald

übersättigt, in der Gier nach neuem Sinnenreiz die Bewohnerinnen den unmenschlichsten, unnatürlichsten und teuflischsten Gewaltthätigkeiten aussetzen, deren Natur wir hier nicht näher bezeichnen können, und die anzudeuten selbst in einer Privatunterhaltung schwer wäre. Um dieser Gier nach Neuem zu genügen, sorgen die Hausbesitzer für eine Reihenfolge von frischen Opfern, unter denen zur Abwechslung sich manchmal Negerinnen befinden. Je kindlicher und unschuldiger die Opfer sind, desto größeren Gewinn bringen sie ein. Die reichen Wüstlinge, deren Moral durch die obrigkeitliche Genehmigung der Ausschweifung von Jugend auf gefälscht, bezahlen für die Überlieferung eines betrogenen, entsetzten, hülflosen Kindes enorme Summen. Daher scheuen auch, wie der Polizei-Präsident von Brüssel selbst bekennt, die Besitzer der öffentlichen Häuser bei dem Ankauf neuer, und wenn möglich, vollständig unschuldiger Opfer keine Kosten, und daher werden die englischen Mädchen, die vielleicht den höchsten Wert haben, weil sie von den Wüstlingen des Festlandes am meisten begehrt sind, systematisch aufgesucht, angelockt und zu einer Sclaverei verkauft, die unendlich viel grausamer, empörender und feiger ist als die Knechtschaft der Neger, denn diese Sklaverei trifft nur junge hülflose Wesen, die zum Dienst für die Leidenschaften und nicht für die Arbeit gezwungen werden. Das Publikum weiß, daß es von der Ankunft eines neuen englischen Mädchens durch eine Zeitungsannonce in Kenntnis gesetzt wird, und außerdem haben die Besitzer öffentlicher Häuser gleich den gewöhnlichen Handelsleuten ihre mitunter zierlich gemalten Karten, welche überall verbreitet werden. Die Kunst selbst wird so weit entwürdigt, Bilder zu schaffen, die nur dazu bestimmt sind, die Leidenschaften zu erregen."

Man wird vielleicht einwenden, dies alles komme nur im Auslande vor, bei uns aber, wo der zur Ordnung und Sittlichkeit geneigte Charakter des Deutschen und die treffliche Fürsorge der Polizei derartige Zustände unmöglich mache, seien die Bordelle immerhin eine Quelle reichen Segens, sowohl in moralischer als in gesundheitlicher Beziehung. Dem gegenüber muß ich zunächst

daran erinnern, daß ein in Deutschland viel verbreitetes und geschätztes Werk, das liberale Meyersche Konversationslexicon, sub voce Prostitution gerade die belgischen Bordelle als besonders zweckmäßig eingerichtet rühmt und dieselben somit als Musteranstalten hinstellt. Danach schien es geboten, dergleichen Lobeserhebungen auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Um sodann auch die Wirksamkeit dieser Häuser in Deutschland ein wenig zu beleuchten, sei es gestattet, noch einen kurzen Auszug aus einer Schrift des Bürgermeisters von Kolmar, welcher als Polizeibeamter wohl in der Lage ist, die einschlägigen Fragen objectiv zu beurteilen, mitzuteilen.*) Seine Ausführungen gehen zwar über das Thema der öffentlichen Häuser hinaus, sind aber im Übrigen von großem Interesse. Er sagt S. 3 bis 9:

„Da ich meinerseits Gelegenheit gehabt habe, in die verſ . . . . . Geheimnisse der sittenpolizeilichen Vorschriften einzudringen und das ganze Räderwerk der offiziellen Einrichtung der Prostitution aus nächster Nähe arbeiten zu sehen, so bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß das ebenso empörende als wirkungslose System der Regulierung der Unsittlichkeit in keiner Weise haltbar ist. Wenn einmal die Presse sich nicht mehr scheuen wird, diese Sch . . . . . keiten der öffentlichen Meinung zu denunzieren, so muß unter der allgemeinen Mißbilligung eine Einrichtung zusammenstürzen, welche die einfachsten Grundsätze der Moral, des Rechts und der persönlichen Freiheit unter die Füße tritt.

Ich hielt es um so mehr für meine Pflicht, meine schwache Stimme in dieser Streitfrage zu erheben, als man in Straßburg und Mülhausen, den Nachbarstädten Kolmars bereits anfängt, sich über eine Sachlage zu beunruhigen, deren trostlose Folgen täglich deutlicher hervortreten, und die Verwaltungsbehörden auffordert, Maßregeln dagegen zu treffen.

Als ich im Jahre 1881 Bürgermeister von Kolmar wurde, zog die Organisation der Sittenpolizei, besonders aber die Einrichtung der öffentlichen Häuser, meine Aufmerksamkeit auf sich.

*) Die Aufhebung der öffentlichen Häuser zu Kolmar im Jahre 1881. Von C. Schlumberger. Berlin 1884.

Damals bestanden in der Stadt 7 solcher Häuser mit etwa 30 Mädchen, zu welchen letzteren auch noch 10 freilebende, der ärztlichen Zwangsuntersuchung unterworfene Mädchen kamen.

Die Steuer, welche die Bordellinhaber für die ärztlichen Untersuchungen der Mädchen entrichten mußten, bildete eine ansehnliche Einnahme und kam den untersuchenden Ärzten, der Stadtkasse, sowie dem Polizeipersonal zu gute. Im Rechnungsjahr $18^{79}/_{80}$ war obige Einnahme auf 4245 ℳ 20 ₰ gestiegen, welche Summe in folgender Weise verteilt worden ist:

für die Ärzte	884	ℳ	80 ₰
für die Stadtkasse . .	1711	„	60 „
für die Polizeibeamten	1648	„	80 „

Die Häuser lagen alle zusammen in der sogenannten Harthgasse, einem ausschließlich von Arbeitern bewohnten Stadtviertel. Ungeachtet aller von den Behörden angeordneten Vorsichtsmaßregeln stellte sich das Laster den Bewohnern dieser Gegend so schamlos dar, daß der entsittlichende Einfluß desselben von unheilvollster Wirkung auf die junge Generation sein mußte, welche ja in unmittelbarer Berührung mit jenen Stätten der Ausschweifung aufwuchs.

Schon zu wiederholten Malen hatte sich die öffentliche Meinung mißbilligend über diese Zustände ausgesprochen, wie denn auch die Auftritte gemeinster Art, welche sich in dem Viertel abspielten, die Veranlassnng nur allzu begründeter Klagen seitens seiner Bewohner geworden waren. Dabei nahmen die fast allabendlich in jener Gegend stattfindenden, häufig blutigen Schlägereien in solchem Maße überhand, daß die Militärbehörde sich gezwungen sah, einzuschreiten und durch Beschluß des Garnison-Kommandos vom 19. Mai 1881 das Betreten der Harthgasse den Soldaten gänzlich zu untersagen.

Andererseits war der Gesundheitszustand in der Stadt, besonders unter der Garnison, hinsichtlich der geschlechtlichen Krankheiten nichts weniger als befriedigend und erwies die Wirkungslosigkeit der Regulierung sowohl wie der Zwangsuntersuchung mit täglich wachsender Klarheit. Ich mußte mithin ernstlich darauf denken, einer so beklagenswerten Lage der Dinge abzuhelfen.

Am 1. Oktober 1881 hatten die öffentlichen Häuser in Kolmar zu bestehen aufgehört, eine Thatsache, welche alsbald bittere Kritik bei den Anhängern der Regulierung hervorrief. Alsbald ging denn auch das Gerücht, die Anzahl der geschlechtlich Kranken habe sich bedeutend vermehrt, die bis dahin lokalisierte Prostitution sei jetzt über die ganze Stadt verbreitet und gefährde dadurch den öffentlichen Anstand in der ärgsten Art. Die Polizei gehörte nicht zu den letzten, welche diese Anschuldigungen unterstützten.

Die Untersuchung, welche ich anstellen ließ, brachte indessen die gänzliche Haltlosigkeit obiger Behauptungen zu Tage."

Sautter de Blonay bemerkt a. a. O. S. 22: „Man möge uns glauben, wenn wir, auf das Zeugnis wissenschaftlicher Werke hin, die Behauptung aufstellen, daß die widernatürlichen Verbrechen gerade aus den Häusern des Lasters hervorgehen. So seltsam dies klingen mag, so ist es doch so wahr, daß in den Instruktionen für die Polizeiagenten, welche mit der Aufsicht über diese Anstalten betraut sind, gewisse Artikel enthalten sind, die sich besonders auf diese Thatsachen beziehen." Diesen unverwerflichen Zeugnissen gegenüber nehmen sich die Ansichten und Behauptungen der Gegner, welchen vielfach die Gestattung von Bordellen so zu sagen als der Stein der Weisen gilt, ganz eigentümlich aus. Ist es danach nicht tief zu bedauern, wenn vor einigen Jahren sogar ein deutscher Staatsanwalt die Worte ausgesprochen hat: „Unsere (!) Bordellwirte sind eine Art polizeilich angestellter Kasernenwärter der polizeilich kasernierten Unzucht?

Weit richtiger hat Hofprediger Stöcker das wahre Wesen dieser Anstalten erkannt, wenn er in dem oben erwähnten Vortrage sagt: „Das verwerflichste System in der Behandlung der Prostitution ist das gewöhnliche Bordellsystem, weil ein Mädchen, welches in ein solches Haus kommt, so gut wie rechtlos ist und aus ihm meist nicht mehr herauskommt, bis es an Leib und Seele zerstört ist. Es ist tief zu beklagen, daß ein solches Mädchen nicht wenigstens jeden Moment sich wieder frei machen kann."

§ 5. Die Stellung der gesetzlichen Prostitution im heutigen Rechtssystem.

Im Vorhergehenden ist die gesetzliche Prostitution als ein fertiges Rechtsinstitut geschildert worden, es bleibt aber noch übrig zu untersuchen, in welchem Verhältnisse dies Institut zu anderweitigen Rechtsgrundsätzen steht.

„Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft" sagt § 180 des Strafgesetzbuchs und es drängt sich dabei sofort die Frage auf, ob mit dieser Strafbestimmung das fragliche Institut in Einklang zu bringen ist. Der Verfasser dieser Schrift glaubt die Frage verneinen zu müssen, weil nach seiner Ansicht, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, gewerbsmäßige Unzucht nicht ohne eine nach § 180 strafbare Vorschubleistung seitens dritter Personen getrieben werden kann, die Kuppelei also, was die Möglichkeit der Prostitution anbelangt, eine conditio sine qua non ist.

Besteht demnach das fragliche Institut zu Recht, so müssen den Prostituierten auch Räumlichkeiten zu Gebote stehen, in in welchen sie ungestört mit Männern Umgang pflegen können. Wenn aber jemand ein Zimmer an eine Prostituirte mit dem Bewußtsein, daß sie daselbst ihr Gewerbe treiben werde, vermiethet, so gewährt er ihr damit Gelegenheit zu unzüchtigem Verkehr und leistet folgeweise, da dies bei einer Miethezeit von nicht gar zu kurzer Dauer gewohnheitsmäßig geschieht, in der Regel der Unzucht Vorschub, welther nach § 180 strafbar ist. Dazu kommt, daß die in Betracht kommenden Leute die Prostituirten fast immer nur gegen Zahlung eines ungeheuren Miethzinses bei sich aufnehmen, bei ihnen also auch das Thatbestandsmoment des Eigennutzes regelmäßig nicht fehlen wird.

Sehr richtig hat sich bezüglich dieser Frage das ehemalige Hamburger Obergericht in einer Entscheidnng vom 30. October 1871 geäußert, es sagt:

„Ohne geleisteten Vorschub ist die Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht absolut unmöglich. Denn diese Ausübung wird jedenfalls durch eine Lokalität bedingt. Wenn nun von der Supposition abgesehen werden muß, daß gewerbsmäßige unzüchtige Weibspersonen ausnahmslos Hauseigentümerinnen seien, wenn sie also behufs Ausübung ihres Gewerbes in ein Lokalitätsmietsverhältnis treten müssen, so würde es eine der Gesetzgebung unwürdige Fiktion sein, wenn sie annehmen wollte, es lasse sich ein solches Mietsverhältnis in der Weise konstruieren, daß der Vermieter über den Zweck der Mietung im Unklaren bleibe. Ist ihm aber der Zweck der Benutzung bekannt oder wird er doch nach Antritt des Mietsverhältnisses seitens der Mieterin darüber aufgeklärt und er läßt dasselbe dessen ungeachtet fortbestehen, so liegt darin unverkennbar ein der Unzucht geleisteter Vorschub, den die Gesetzgebung wiederum nicht als des Eigennutzes entbehrend supponiert haben wird."

Ebenso wenig könnte man etwa behaupten, es sei Absicht des Gesetzgebers gewesen, daß jeder Mann, welcher sich Ausschweifungen hingeben will, sich auf der Straße oder wo er sie sonst findet, eine Dirne aufsuchen und diese dann in seine Wohnung führen solle, denn in diesem Falle würden entweder seine Vermieter sich der Kuppelei schuldig machen oder sie könnten ihm wegen Mißbrauchs der ihm vermieteten Zimmer die Wohnung kündigen.*)

Auf ganz seltene, durch Irrtum veranlaßte Ausnahmen konnte der Gesetzgeber ein solches Institut nicht wohl gründen wollen, obschon derartige Ausnahmen ja in allen jenen Fällen vorkommen können.

Als Resultat dieser Erwägungen ergiebt sich Folgendes. In Gemäßheit des § 180 des Strafgesetzbuchs ist die gesetzliche Prostitution für unzulässig zu erachten, denn die unbedingte Strafdrohung dieses § schließt die Annahme aus; daß etwa einzelnen Personen polizeilich erlaubt werden könne, Kuppelei zu treiben. Letzteres wird von den bedeutendsten Juristen der

*) Vgl. Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 5. Aufl. § 402.

Gegenwart zugegeben.*) § 361 Nr. 6 desselben Gesetzes, wonach eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, mit Haft bestraft werden soll, wenn sie den in dieser Hinsicht erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, gestattet zwar scheinbar die Kontrolle, allein die Voraussetzung, ohne welche das fragliche Institut nicht bestehen könnte, ist durch § 180 aufgehoben, wie gezeigt, und wäre danach die citirte Strafbestimmung des § 361 Nr. 6 ohne praktische Bedeutung.

Wenn jedoch trotz alledem das Institut in allen größeren deutschen Staaten besteht, so folgt aus diesem Umstande mit zwingender Notwendigkeit, daß insoweit auch die Strafdrohung des § 180 mehr oder weniger ihrer praktischen Wirksamkeit entkleidet wird, daß also die Kuppelei nur noch in schweren, beziehungsweise schwereren Fällen bestraft wird. Eine ähnliche Rechtsentwicklung hat sich an vielen Orten in Gemäßheit der in § 1 aufgestellten Rechtsdefinition durch die Verordnungen und Maßnahmen der Polizeibehörden vollzogen. Allen diesen Fällen ist das gemeinsam, daß die Polizei Reichs- oder Landesgesetze ganz oder theilweise außer Kraft gesetzt und andere Normen an ihre Stelle gesetzt hat. Den Inhalt dieser Normen verwirklicht sie durch die ihr zu Gebote stehenden Machtäußerungsmittel in derselben Weise, wie sonst verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetze zur Ausführung gebracht werden. Wir tragen demnach kein Bedenken anzuerkennen, daß die von ihr aufgestellten Normen insoweit eine selbständige Rechtsquelle bilden und den bestehenden Gesetzen derogieren, daß also die Polizei selbst insoweit über dem Gesetz steht. Die merkwürdigsten und wichtigsten der einschlägigen Fälle sollen im folgenden hervorgehoben werden.

1) In zahlreichen Städten Deutschlands giebt es polizeilich konzessionierte Bordelle. Hierbei ist zweierlei zu erwägen, nämlich:

a. Gelingt es der Polizei in allen Fällen, die Inhaber dieser Häuser vor der von ihnen nach § 180 an sich verwirkten Strafe zu schützen?

*) Vgl. Deutsches Strafrecht. Vorlesungen von Carl Georg von Wächter S. 512. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 10. Aufl. S. 434.

BOUND

DEC 3 1941

UNIV. OF MICH.
LIBRARY
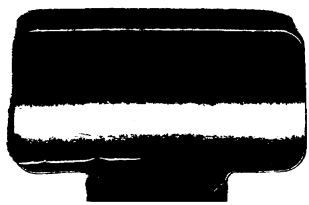
Filmed by Preservation 1988